

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0427/04	Datum 12.05.2004
Dezernat: V	Amt 51		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	01.06.2004	nicht öffentlich			
Jugendhilfeausschuss	24.06.2004	öffentlich			

Beteiligte Ämter Kinderb.	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe des Jugendfreizeitzentrum "Quo Vadis" e. V.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss erkennt den Träger Jugendfreizeitzentrum „Quo Vadis“ e. V. gemäß § 75 SGB VIII als freien Träger der Jugendhilfe an.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X						

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ Herstellungskosten)	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr				Euro			
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr							
mit		Euro		mit		Euro					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes Amt 51	Sachbearbeiter 51.2 Frau Ulvolden	Unterschrift AL Herr Förster
--------------------------	--------------------------------------	------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift BG V Frau Bröcker	
-----------------------------------	--------------------------------	--

Begründung:

Die Begründung für die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe ist den nachfolgenden Tatbestandsmerkmalen zu entnehmen.

Entwurf des Anerkennungsbescheides

Landeshauptstadt Magdeburg, vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Dr. Lutz Trümper, Alter Markt, 39090 Magdeburg

Jugendfreizeitzentrum „Quo Vadis“ e. V., vertreten durch den Vereinsvorsitzenden
Herrn Fricke, Rodensleber Weg 40, 39110 Magdeburg

Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe

Ihr Antrag vom 05.04.2004, eingegangen am 20.04.2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Magdeburg hat am durch den
Vorsitzenden..... beschlossen:

**Der von dem Antragsteller am 05.04.2004 beantragten Anerkennung als freier Träger der
Jugendhilfe durch den Jugendhilfeausschuss wird gemäß Beschluss vom zugestimmt.**

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung

Mit Schreiben vom 05.04.2004, eingegangen im Jugendamt am 20.04.2004, beantragte der
Antragsteller die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

I.

Die allgemeinen Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sind im
§ 75 Abs. 1 SGB VIII geregelt. Demnach können juristische Personen und Personenvereinigungen
anerkannt werden, die

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele erfüllen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht
unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Zu 1:

Entsprechend der Kommentierung und Rechtsauslegung im Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum SGB VIII § 75 kann bei dem Antragsteller davon ausgegangen werden, mit Beginn einer Förderung auf der Grundlage der Fachförderrichtlinie des Jugendamtes nach Richtlinie Nr.3.1 über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, nach 2.1 über die Gewährung von Zuschüssen zur Projektförderung von Freizeiten, sowie Richtlinie 2.5 über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung von Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig zu sein. Als Angebot der Jugendhilfe wurde der Träger Jugendfreizeitzentrum „Quo Vadis“ e.V. (entsprechend Stadtratsbeschluss vom 03.04.99 Beschlussnummer 2068-99 (II) 99) in die Jugendhilfeteilplanung der Stadt Magdeburg aufgenommen. Somit ist die erste Bedingung des § 75 Abs. 1 SGB VIII erfüllt.

Zu 2:

Das Jugendfreizeitzentrum „Quo Vadis“ e. V. gründete sich als Verein am 22.08.1990. Die Eintragung im Vereinsregister erfolgte am 13.10.03. Die Arbeit des Projektes ist dem Jugendamt seit 1992 bekannt.

Dem Jugendamt liegt der Freistellungsbescheid des Finanzamtes Magdeburg II für das Kalenderjahr 2001 vor. Darin wird bestätigt, dass der Träger Jugendfreizeitzentrum „Quo Vadis“ e. V. von der Körperschafts- und der Gewerbesteuer befreit ist, weil er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dient. Für die Erfüllung der zweiten Voraussetzung ist dies ausreichend.

Zu 3:

Die fachlichen und personellen Voraussetzungen des Trägers lassen erwarten, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe imstande ist. Mit den Angeboten des Jugendfreizeitentrums „Quo Vadis“ e.V. in der Landeshauptstadt Magdeburg wird ein wesentlicher und spezifischer Anteil von Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 SGB VIII gewährleistet.

Der Verein orientiert sich bei seiner Arbeit an den Leitlinien der Kinder- und Jugendarbeit der Landeshauptstadt Magdeburg mit Leistungsparametern wie z.B. Partizipation, Netzwerkbildung und Förderung von gemeinwesenorientierten Angeboten und leitet daraus Handlungsansätze ab.

Das Jugendfreizeitzentrum „Quo Vadis“ e. V. bietet strukturierte und reflektierte Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Magdeburg an. Die Angebote sind konzeptionell und zielgruppenorientiert an Kinder und Jugendliche in der Stadt gerichtet und entsprechen dem Bedarf. Mit dem Kinderklub „Maxe Buckau“ hält der Träger besonderes im Stadtteil Buckau ein Angebot für 6 – 12jährige Kinder vor.

So bietet der Verein auch die Förderung einer aktiven Ferienfreizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche an. Der Verein hat die Übernahme eines Hortes beantragt.

Die Mitarbeiter/-innen der Einrichtung haben eine Ausbildung als Diplomlehrer/-in und Fachkraft für soziale Arbeit.

Zu 4:

Die Erfüllung der vierten Voraussetzung ist seitens des Jugendamtes nicht anzuzweifeln. Vereinszweck sind die Förderung und Vermittlung von kommunikativen und sozialen Kompetenzen, die Integration besonders gefährdeter oder ausländischer Kinder und Jugendlicher und die Entwicklung des Rechtes auf freie Entfaltung der Persönlichkeit für Kinder und Jugendliche.

Damit werden alle Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII erfüllt.

II.

Entsprechend § 75 Abs. 2 SGB VIII hat einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist. Der Verein Jugendfreizeitzentrum „Quo Vadis“ erfüllt diese Bedingung.

III.

Der § 75 SGB VIII wird in Bezug gesetzt zum § 74 des gleichen Buches. Dort heißt es in Absatz 1 „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen, sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger ...die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet.“

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist insofern unabhängig von einer möglichen Förderung des Trägers durch die Landeshauptstadt zu betrachten, als dass die Anerkennung eine finanzielle Förderung nicht zwangsläufig nach sich zieht. Die Bescheidung eines Antrags auf Zuwendung stellt für sich einen eigenen Verwaltungsakt nach den Voraussetzungen des § 74 SGB VIII dar.

Alle für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe relevanten Umstände und Veränderungen beim Träger im weitesten Sinne sind der Landeshauptstadt Magdeburg unverzüglich mitzuteilen. Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Auf der Grundlage der Erfüllung der Voraussetzungen des § 75 SGB VIII wird der Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe beschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.